

§. 8. Herzogliche Beamte, Polizeycommission in Rheine, Bögte, Führer und Bauerrichter haben genau darüber zu halten, und die Frevel gehörigen Orts anzuzeigen.

§. 9. Zu dem Ende soll gegenwärtiges gehörig verkündigt werden.

8. Rheine den 3. September 1803. (V. c. Jagd-Ausübung.)

Herzoglich Loosische Regierung in Rheina-Wolbeck.

Wegen der Jagd wird hiermit festgesetzt:

§. 1. Die Verordnung vom 10. Februar 1792 (Nr. 545 d. 1ten Abth. d. S.) ist bis auf folgende Ausnahme, hiermit erneuert, und deshalb von Kanzeln abermals zu verkündigen.

§. 2. Die Strafe des Jagens, Nachstellens oder Fangens ohne Recht ist, mit Ausnahme des §. 4. besonders benannten Falles, außer dem Schadenersatz und Verlust des Jagdgeräthes, auf fünf Thaler oder achttägige Haft ermäßigt.

§. 3. Alle Jagdschilder und Pässe des würdigen Domkapitels zu Münster und dessen Mitglieder sind hier zu Land erloschen.

§. 4. Wer sich derselben ferner bedient, hat außer dem Schadenersatz und Verlust des Jagdgeräthes, mit Fünfundzwanzig Thalern zu büßen.

§. 5. Herzogliche Beamte, Land- und andere Gerichte, Bögte, Führer und Bauerrichter haben genau darüber zu halten, und die Frevel gehörigen Orts anzuzeigen.

§. 6. Deshalb soll Gegenwärtiges gehörig verkündigt werden.

Bemerk. Die obige Behörde hat am 5. ej. m. nachträglich verordnet, daß, wegen verspäteter Erndte, die diesjährige Wiedereröffnung der Jagd erst mit dem 1. October c. a. stattfinden solle.

Gleichmäßig ist unterm 27. Januar 1804 verordnet worden, daß die Jagdschlußzeit am 4. Februar ej. a. eintreten, und daß jede Uebertretung, vorbehaltlich der Ausnahmen im §. 5. der (oben allegirten) Verordnung vom Jahr 1792, mit 5 Rthlr. Geldbuße belegt werden soll.

9. Rheine den 8. October 1803. (V. b. Kalender-Privilegium und Stempel.)

Herzoglich Loosische Regierung in Rheina-Wolbeck.

Nebst Bekanntmachung des, einem bezeichneten Buchdrucker ertheilten Privilegiums zur Herausgabe eines den Landesbedürfnissen entsprechenden Hand- und Wand-Kalenders unter landesherrlichem Stempel, wird — zur Beförderung dieses gemeinnützigen Unternehmens — verordnet: daß alle mit dem Kalenderverkauf sich befassende Personen, — bei Vermeidung von 5 Rthlr. Strafe — nur diese und sonst nur solche andre Kalender oder Almanache feil bieten dürfen, welche mit dem landesherrlichen Stempel von 2 Groschen versehen sind.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat am 14. November 1805, rücksichtlich des pro 1806 herauszugebenden Kalenders, ganz gleichlautend verordnet.

10. Rheine den 28. December 1803. (V. b. Extra-Steuer.)

Herzoglich Loosische Regierung in Rheina-Wolbeck.

Die von den Deputirten sämmtlicher theilhabenden Landesherrn des vormaligen Hochstiftes Münster concertirte und, behufs des Letztern ferneren Kriegsschulden-Tilgung, am 28. v. M. bewirkte Ausschreibung einer 11ten Extraordinären Steuer (conf. Nr. 39 d. 2ten Abth. d. S.) soll auch im diesseitigen Landesgebiet als ein Landesgesetz verkündigt, und müssen die einem Jeden ohne Unterschied des Standes dadurch aufgelegten Beiträge, an die gewöhnlichen Empfänger vor dem 1. Febr. k. J. eingeliefert werden.

Bemerk. Die von dem königl. preuß. Interims-Scheimen-Rath zu Münster am 2. October 1802 ausgeschriebene Extraordinaire Steuer, sodann die von den obengedachten Deputirten am 22. Februar 1804, zur Ausgleichung, auf den real- und personalschafffreien Stand umgelegte Extraordinaire Steuer, ferner, die gleichmäßig am 21. März 1804, zur Tilgung geleisteter Vor-schüsse an die frühere münstersche Landes-Werbe-Kasse, auf die beitragspflichtigen Grundstücke und Städte re-

partirte Werbe=Steuer; und endlich die gleichmäßig wie oben am 22. December 1804 ausgeschriebene 12te Extraordinaire Steuer — welche Steuern sämmtlich im ganzen Umfang des frühern Hochstiftes Münster aufgebracht werden mußten, — sind auch im Rheina-Wolbeck'schen Landesgebiet erhoben worden, jedoch fehlen rücksichtlich der drei letztern Steuern die desfallsigen herzoglich Loosischen Verordnungen (conf. Nr. 11, 56, 59 und ad Nr. 39 d. 2ten Abth. d. S.)

11. Rheine den 12. Februar 1805. (V. c. Juden=Vergleibung.)

Joseph Arnold, Herzog von Loos ic., Fürst von Rheina-Wolbeck ic.

Das der vormaligen münsterschen Judenschaft am 11. März 1795 (conf. ad 493 d. 1sten Abth. d. S.) ertheilte Hauptgeleit, welches rücksichtlich der im diesseitigen Landesgebiete wohnhaften Juden, unterm 9. Mai 1803 landesherrlich bestätigt worden und seit dem 16. April 1804 derselben ist, wird, auf das nachträgliche Gesuch der Letztern, denselben vom zuletztgedachten Zeitpunkt an auf fernere zehn Jahre erneuert.

Die hierdurch neu vergleidete inländische Judenschaft soll den im obigen Hauptgeleite enthaltenen und ferner etwa ergehenden Bestimmungen genau nachkommen; und werden sämmtliche Behörden angewiesen, die in solcher Beziehung erlassenen ältern Gesetze strenge zu handhaben.

12. Rheine den 4. April 1805. (V. c. Apotheker=Ordn.)  
Herzoglich Loosische Regierung in Rheina-Wolbeck.

Nachdem verschiedene Punkte des Apothekenwesens eine Bestimmung erfordern, so ergeht diese dahin:

§. 1. Den Apothekinhabern wird genau eingeschärft, was die Medicinalordnung von 1777 (conf. Nr. 502 d. 1sten Abth. d. S.) ihrentwegen enthält.

§. 2. Vom 1. Mai 1805 an sind ihre Rechnungen nach der Tare der Apothekerwaaren=Honorar 1801, zu stellen.

§. 3. Jeder Arzt ist schuldig, auf Verlangen das Recept zu taxiren.

§. 4. Wer sich bei der Apothekrechnung nicht beruhigen will, muß sie herzoglichem Landmedicus vorlegen, welcher auf Pflichten zu bezeugen hat, ob und wie fern sie mit der Tare übereinkomme?

§. 5. Bestätigt dieses Zeugniß die Tarüberschreitung; so ist herzogl. Landgericht hiermit der besondre Auftrag ertheilt, ohne alle Proceßweitläufigkeit und ohne Kosten für den Anzeiger, gegen den Rechnungssteller zu verfahren.

§. 6. Außer Erstattung des etwan zuviel schon Erhobnen, ist alsdann für jeden Artikel das erstemal die Strafe ein oder zwey Thaler, jenachdem dem Artikel bis zu einem Biertheil, oder darüber übersezt ist.

§. 7. Das zweitemal wird die Strafe verdoppelt.

§. 8. Uebertretungen sind allhier anzuzeigen, damit wegen Einziehung des Apothekerrechts das Rechtliche angeordnet werden kann.

§. 9. Die Visitationen der Apotheker, welche herzoglichem Landmedicus obliegen, sind hinfüro auf das Apothekerbuch und dessen Uebereinstimmung mit der Verordnung von 1777 zu erstrecken.

§. 10. Zu diesen Visitationen ist herzogliches Landgericht zu ersuchen, das dafür die üblichen Diäten vorerst aus Landesmitteln, auch, wo nöthig, freyen Vorspann erhält.

§. 11. Was sich bei der Visitation ergeben hat, ist nebst Gutachten hierher zu berichten.

§. 12. Der Apotheker, der bei der Visitation beschwert worden zu seyn glaubt, hat seine Klage ordnungsmäßig einzurichten, und allhier anzubringen: worauf für deren funstmäßige Erledigung weiter gesorgt werden soll.

§. 13. Will der Apotheker eine Rechnung einklagen, — muß er ihre Tarmäßigkeit zuvor von herzoglichem Landmedicus bezeugen lassen.

§. 14. Eben dies gilt, wenn einer Parthey die Kur- und Heilungs-Kosten zuerkannt sind.

§. 15. Uebrigens sind die Apotheken bei den Gerechtfamen, die ihnen die Medicinalordnung von 1777 beigelegt, von jeder Behörde, die es angeht, gegen jeden zu handhaben.

§. 16. Gegenwärtige Verordnung soll bekannt gemacht, und herzoglichen Beamten, Landgericht und Landmedicus zu besonderer Nachachtung zugestellt werden.